



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**REGLEMENT
ÜBER DIE AUSRICHTUNG
VON MIETZINSBEITRÄGEN**

(In Kraft seit 1. Januar 2024)

Die Gemeindeversammlung Gelterkinden beschliesst gestützt auf § 47 Abs. 1 Ziff. 2 Gemeindegesetz¹ sowie § 10 des Gesetzes über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen² und § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz³:

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck (§ 10 Abs. 2 MBG)

Dieses Reglement regelt den Vollzug der Bestimmungen über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen.

Anspruchsvoraussetzungen

Art. 2 Mietzinshöchstbeitrag

¹ Der maximale Mietzinsbeitrag beträgt mindestens 75 % und maximal 100 % der Jahresbruttomiete beziehungsweise der angemessenen Jahresbruttomiete.

² Die angemessene Jahresbruttomiete entspricht mindestens 100 % und maximal 130 % des durch die Sozialhilfebehörde Gelterkinden festgelegten Mietzinsgrenzwertes in der Sozialhilfe.

³ Der Gemeinderat legt den maximalen Mietzinsbeitrag und den Prozentsatz der angemessenen Jahresbruttomiete in der Verordnung fest.

Art. 3 Einkommensgrenze

¹ Der zur Berechnung der Einkommensgrenze verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 130 % und maximal 160 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁴;

² Der Gemeinderat legt den Prozentsatz des allgemeinen Lebensbedarfs in der Verordnung fest.

Art. 4 Vermögensgrenze

¹ Die Vermögensgrenze entspricht mindestens dem 5-fachen und maximal dem 8-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung⁵.

² Nicht zum Vermögen hinzugerechnet werden Motorfahrzeuge, wenn sie aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen benötigt werden.

³ Der Gemeinderat legt den maximalen Faktor der Vermögensfreibeträge und die Gründe der Attestierung des Motorfahrzeuges in der Verordnung fest.

¹ SGS 180, Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz [GemG]) vom 28. Mai 1970

² SGS 844, Mietzinsbeitragsgesetz (MBG) vom 1. Dezember 2022

³ SGS 844.11, Verordnung zum Mietzinsbeitragsgesetz (Vo MBG) vom 30. Mai 2023

⁴ SGS 850.11

⁵ SGS 850.11

Berechnungsgrundlagen

Art. 5 Hypothetisches Einkommen

¹ Falls zur Unterstützungseinheit gehörende Personen auf eine zumutbare Erhöhung des Arbeitspensums verzichten, wird das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

² Der Gemeinderat legt die zumutbaren Arbeitspensum in der Verordnung fest.

Art. 6 Allgemeiner Lebensbedarf als anerkannte Ausgabe

¹ Der zur Berechnung der anerkannten Ausgaben verwendete allgemeine Lebensbedarf entspricht mindestens 100 % und maximal 130 % des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung⁶.

² Der Gemeinderat legt den Prozentsatz der maximal anerkannten Ausgaben in der Verordnung fest.

Vollzugsbestimmungen

Art. 7 Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Mietzinsbeitragsverfügungen zu diesem Reglement an die Abteilung Soziale Dienste der Gemeindeverwaltung.

² Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Mietzinsbeiträgen.

³ Die zuständige Stelle gemäss Abs. 1 entscheidet über Härtefälle.

⁴ Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

Art. 8 Verfahren

¹ Gesuche um Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind zusammen mit den notwendigen Unterlagen der Abteilung Soziale Dienste der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Die Beitragsberechtigung beginnt mit Vorliegen aller Unterlagen am ersten Tag des Folgemonats.

³ Die Beitragsberechtigung gilt für die in der Verfügung genannte Zeitdauer, längstens jedoch 12 Monate oder bis zum Eintritt beitragsrelevanter Veränderungen der Verhältnisse.

⁴ Gesuche um Fortsetzung der Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen sind jeweils bis 30 Tage nach Ablauf der Verfügung einzureichen. Bei Vollständigkeit der Gesuchsunterlagen und Einhaltung dieses Termins erfolgt die Ausrichtung der Mietzinsbeiträge bei Gutheissung rückwirkend auf den 1. Tag nach Ablauf der Verfügung.

⁶ SGS 850.11

Art. 9 Auszahlung

¹ Die zugesprochenen Beiträge werden in der Regel jeweils auf Monatsende ausbezahlt.

² Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

Art. 10 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

Schlussbestimmungen

Art. 11 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 9. Dezember 1997 aufgehoben.

Art. 12 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 1. Januar 2024 in Kraft.

Im Namen der Gemeinde Gelterkinden

Der Präsident: Der Verwalter:
sig. Peter Gröflin sig. Christian Ott

Von der Gemeindeversammlung am 13. Dezember 2023 beschlossen und von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft am 8. Februar 2024 genehmigt.